

## Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2412), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 27. November 2020 (HmbGVBl. S. 595), wird verordnet:

### Einziges Paragraph

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 30 wird folgender Eintrag eingefügt:
 

„§ 30a Balkonkonzerte zur sozialen und kulturellen Teilhabe vulnerabler Menschen“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 36b erhält folgende Fassung:
 

„§ 36b (aufgehoben)“.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. wenn dieser im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und von Personen steht, die sonstige erforderliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind,“.
3. In § 4b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die planmäßige Abfertigung von Passagieren zum Antritt einer Kreuzschiffahrt ist unzulässig.“
4. § 10a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgelegt werden, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.“
5. In § 13 Absatz 4 werden hinter Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Ganztägig ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - 6.1 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Keine Einrichtungen der Betreuung sind Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336). Satz 1 gilt ebenso für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen.“
  - 6.2 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, ist untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.“
7. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Schülern“ ersetzt.
8. § 26a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BANz. AT 01.12.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:

  1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
  2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG einschließlich der Einrichtungen und Unternehmen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG leisten,
  3. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG und
  4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.“
9. In § 30 Absatz 1 wird die Textstelle „des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336),“ durch die Textstelle „HmbWBG“ ersetzt.

## 10. Hinter § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Balkonkonzerte zur sozialen und kulturellen Teilhabe vulnerabler Menschen

(1) Balkonkonzerte und andere Darbietungen im Freien, die dergestalt durchgeführt werden, dass ein räumliches Zusammentreffen des Publikums nicht stattfindet und deren Zweck in der sozialen oder kulturellen Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen besteht, sind abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässig, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

1. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
2. es sind Kontaktdaten der Darbietenden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. zwischen den Darbietenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu gewährleisten,
4. die Darbietenden müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; bei Gesang und der Verwendung von Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander eingehalten werden.

(2) Die Anzahl der Darbietenden darf zehn Personen nicht überschreiten. Für die Darbietenden gilt die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Absatz 2 nicht.“

## 11. § 31 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Leistungsberechtigte der in Absatz 2 Satz 2 genannten Einrichtungen ist eine zumutbare Beförderung für den Hin- und Rückweg sicherzustellen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, gilt § 3 Absatz 2 entsprechend. Bei der Beförderung müssen Nutzerinnen und Nutzer sowie Fahrpersonal und weitere Begleitpersonen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sind von der Beförderung ausgeschlossen.“

## 12. § 32 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beförderung hat das Fahrpersonal eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung.“

## 13. § 35 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter der Internetadresse „<https://www.einreiseanmeldung.de>“,

indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung der Beförderin oder dem Beförderer, im Fall des Abschnitts I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird, oder

2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich ist, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung (Aussteigekarte) nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag an die Beförderin oder den Beförderer, im Fall des Abschnitts I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder
3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummern 1 und 2 nicht möglich ist, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift oder Textform an die zuständige Behörde.“
14. In § 36a Absatz 1 werden die Wörter „zehn Tage“ durch die Wörter „zehn Tagen“ ersetzt.
15. § 36b wird aufgehoben.
16. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 16.1 Hinter Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt: „4b. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 3 planmäßig Passagiere zum Antritt einer Kreuzschiffahrt abfertigt.“
  - 16.2 Hinter Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt: „31a. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt.“
  - 16.3 Hinter Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt: „35a. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt.“

Hamburg, den 8. Dezember 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

**Begründung**  
**zur Vierundzwanzigsten Verordnung**  
**zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

**A.**

**Anlass**

Mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sollen unter Berücksichtigung der aktuell angezeigten epidemiologischen Lage die bestehenden Maßnahmen im Wesentlichen fortgeführt und einzelne Anpassungen vorgenommen werden.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>).

Zu den vorliegend vorgenommenen Änderungen zählen neben klarstellenden Bestimmungen und redaktionellen Anpassungen insbesondere in Teil 7 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eine Regelung für Auftritte im Freien in sehr kleinem Umfang (sogenannte Balkonkonzerte), deren Zweck in der sozialen oder kulturellen Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen und Hospizen besteht, sowie in Teil 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung die Umsetzung der digitalen Einreiseanmeldung im Rahmen der Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende.

**B.**

**Erläuterungen zu einzelnen Regelungen**

Mit der Ergänzung in § 4 Absatz 1 Nummer 8 wird klargestellt, dass assistenzbedürftige Personen trotz der geltenden Kontaktbeschränkungen die notwendige Unterstützung erhalten können.

Die in § 4b normierten Wellenbrecher-Maßnahmen (zum Begriff siehe Begründung zur Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020, HmbGVBl. S. 604) werden mit der Regelung in § 4b Absatz 1 Satz 3 um die planmäßige Abfertigung von Passagieren, die eine Kreuzschiffahrt antreten, erweitert, da es hierbei auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu einem, angesichts der derzeitigen Infektionslage unbedingt zu vermeidenden, sehr hohen Aufkommen von Kontakten kommt. Die planmäßige Abfertigung in diesem Sinne erfasst die Abfertigung der Kreuzschiffahrtspassagiere zum Beginn einer Reise in der Freien und Hansestadt Hamburg. Weiterhin zulässig bleiben die planmäßige Abfertigung von Passagieren, deren Kreuzschiffahrt planmäßig in der Freien und Hansestadt endet, sowie zwingend erforderliche außerplanmäßige Abfertigungen.

Mit der Ergänzung in § 10a Absatz 2 wird klargestellt, dass es in Abweichung von der grundsätzlichen Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, in engem Rahmen zulässig sein kann, die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abzulegen, insbesondere soweit die berufliche Tätigkeit dies zwingend erfor-

dert und Vorschriften des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Durch Ergänzung von § 13 und § 15 wird ein Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, geregelt. Dieses Verbot ergänzt das bestehende, zeitlich begrenzte Verbot in § 13 Absatz 4, das auf den Abverkauf alkoholischer Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform bezogen ist. Die neue Regelung ist erforderlich, um auch außerhalb der in § 13 Absatz 4 geregelten Zeiten Ansammlungen von Personen zu verhindern, die im öffentlichen Straßenraum gemeinsam alkoholische Getränke – unter diesen insbesondere jahreszeitbedingt warme alkoholische Getränke, insbesondere Glühwein – konsumieren, die sie an Außenverkaufsstellen des Einzelhandels oder der Gastronomie erworben haben, da diese Ansammlungen erhebliche Infektionsrisiken verursachen. Nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörden halten sich die Personen nach dem Erwerb dieser Getränke zum Mitnehmen sowohl vor den Gastronomiebetrieben, Einzelhandelsbetrieben oder Verkaufsständen, die diese Getränke anbieten, als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen auf, um dort die Getränke gemeinschaftlich zu konsumieren. Nach den Feststellungen der zuständigen Behörden werden hierbei aufgrund enger räumlicher Verhältnisse sowie alkoholbedingter Enthemmung oftmals das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen nicht gewahrt, weshalb mit zahlreichen Übertragungen des Coronavirus zu rechnen ist. Das Verbot betrifft nur Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen. Deshalb wird in der Regelung zugleich klargestellt, dass das Verbot nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten gilt, die typischerweise in den Verkaufsstellen des Einzelhandels vertrieben werden. Bei der Abgrenzung ist im Einzelfall insbesondere die nach allgemeiner Lebenserfahrung erkennbare Bestimmung des jeweiligen Verkaufsangebots entscheidend und damit die Frage, ob ein Angebot zum unmittelbar anschließenden Verzehr oder zur Mitnahme und zum Verzehr zu einem beliebigen Zeitpunkt vorliegt.

Die Anpassung des § 15 Absatz 2 Satz 2 dient ausschließlich der Klarstellung, dass Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG keine Einrichtungen der Betreuung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 sind.

Aufgrund der Anpassungen in § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BANz. AT 01.12.2020 V1) ist eine entsprechende Anpassung des § 26a Absatz 1 erforderlich.

Mit der Regelung in § 30a soll Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospizen und Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG und ähnlichen Einrichtungen insbesondere in der Vorweihnachtszeit und Weihnachtszeit ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht werden. Gemäß § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf

den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Die Regelung des § 30a dient dem Zweck der sozialen Teilhabe der besonders vulnerablen Personengruppen, die aufgrund der spezifischen Maßnahmen zum Schutz dieser Gruppen derzeit besonders stark eingeschränkt sind. Angesichts der in § 30a normierten strengen Schutzvorkehrungen ist die Regelung des § 30a auch mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung des Coronavirus vereinbar.

Bei den Anpassungen in § 31 Absatz 5 Satz 4 und § 32 Absatz 4 Satz 3 handelt es sich eine Ergänzung spezifischer Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen.

Mit der Umsetzung der digitalen Einreiseanmeldung in § 35 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, basierend auf der Muster-Verordnung

zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Bundes vom 14. Oktober 2020, soll die bereits bestehende Meldepflicht für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten aus dem Ausland zukünftig über das zentrale digitale Portal des Bundes erfolgen.

Die Übergangsvorschrift des § 36b ist aufzuheben, da die Vorschrift keinen Anwendungsbereich mehr hat. Soweit sich Personen aufgrund der Regelungen zur Einreisequarantäne in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung in Quarantäne befunden haben, ist diese mittlerweile durch Zeitablauf beendet.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten und Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. und 27. November 2020 (HmbGVBl. S. 581 und S. 595) verwiesen.